



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-820.288/0024-IV/SCH2/2015 DVR:0000175

Wien, am 10.09.2015

**ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß, km 75,561 –km 118,122
Semmering-Basistunnel neu
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000
fortgesetztes Verfahren**

**Änderung des Vorhabens bezüglich Bauhilfsmaßnahmen
im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1)
gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 14/2014 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 27.5.2015 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 21.5.2015, W102 2009977-18/36E u.a., genehmigten Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ bezüglich bezüglich Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für die Änderung der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

II. Beschreibung des Änderungsvorhabens

Das Vorhaben bleibt hinsichtlich der Vorhabensbestandteile im fertiggestellten Zustand (Eisenbahnanlage) unverändert. Das Änderungsvorhaben betrifft ausschließlich Bauhilfsmaßnahmen und dient der Optimierung des zeitlichen Bauablaufs, der Herstellungskosten sowie der Reduzierung des Baurisikos und umfasst folgende Maßnahmen:

- Vergrößerung der Baustelleinrichtungsfläche Sommerau (Fläche: ca. 12.100 m²)
- Vergrößerung des Baulüftungsschachts Sommerau (Durchmesser ca. 14 m; „Schacht Sommerau 1“)
- Vergrößerung der Kaverne im Schachtfußbereich Schacht Sommerau 1 (Kaverne Schacht Sommerau 1; im Endzustand QS50)
- Entsorgung des Ausbruchsmaterials mittels Förderband (Förderbandkorridor; Länge ca. 1.100 m, Breite ca. 15 m) auf die Baustelleinrichtungsfläche Grautschenhof inkl. eines nicht durchgehenden Begleitweges und von dort Abtransport mit LKW
- Errichtung eines zusätzlichen Schachtes Sommerau (Durchmesser ca. 8 m; „Schacht Sommerau 2“)
- Errichtung von zwei zusätzlichen Kavernen im Schachtfußbereich zur Logistik und Baulüftung (Kaverne Schacht Sommerau 2, Kaverne Mürzzuschlag)
- Rückbau bzw. Verfüllen von Kavernen und Schächten

Aufgrund des Änderungsvorhabens entfallen folgende, mit dem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, genehmigte Bauhilfsmaßnahmen:

- Zugangstunnel Grautschenhof (= Zugangstollen Grautschenhof)
- Kaverne Grautschenhof.

Die Baustelleinrichtungsfläche Grautschenhof bleibt in ihrer Flächenausdehnung gegenüber dem genehmigten Vorhaben (Einreichung 2010) unverändert.

III. Nebenbestimmungen betreffend das Änderungsvorhaben

Mit der Genehmigung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten zusätzlichen bzw. adaptieren Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu den im rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 21.5.2015, W102 2009977-18/36E u.a., enthaltenen Nebenbestimmungen für das Änderungsvorhaben vorgeschrieben:

III.1 Vorschriften aus ökologischer Sicht:

1. Als Grundlage der technischen Detailplanung für Förderband, Begleitweg und Baustraße hat eine detaillierte vegetationsökologische Karte zu dienen. Die aus dieser Karte ersichtli-

chen besonders schützenswerten Flächen sind während der gesamten Bauzeit als Schutzflächen abzuzäunen. Die ökologische Bauaufsicht hat die Errichtung und Erhaltung dieser Zäune laufend zu überwachen.

2. Beim Bau des Förderbandes, des Begleitweges und der Baustraße ist auf die Laichzeit der Amphibien Rücksicht zu nehmen.
3. Nach dem Rückbau von Baustraße, Begleitweg und Förderband ist, wo notwendig, nach Anordnung durch die ökologische Bauaufsicht für Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensräume zu sorgen.
4. Die bereits im genehmigten Vorhaben geforderten Monitoringmaßnahmen sind auch im Bereich des geänderten Vorhabens durchzuführen.

III.2. Vorschriften aus der Sicht der Raumplanung und Infrastruktur:

1. Eine Dokumentation des ökologisch bedeutenden und erhaltenswerten Pflanzen- und Baumbestandes mit dem Zweck der Berücksichtigung der erhaltenswerten Bäume im Landschaftspark hat vor Beginn der Planungs- und Baumaßnahmen zu erfolgen.
2. Die Trassierung des generell festgelegten Korridors für die Förderanlage hat unter weitestgehender Erhaltung des ökologisch bedeutenden und erhaltenswerten Pflanzen- und Baumbestandes zu erfolgen. Eine flexible Gestaltung des die Förderanlage begleitenden Pflegeweges sowie des begrenzenden Zaunes ist erforderlich. Eine in ihrer Breite gleich bleibende Korridorgestaltung ist damit auszuschließen, um einzelne wesentliche Bäume oder Baum-/Pflanzengruppen zu erhalten.
3. Die Planung und Errichtung der Förderanlage hat unter größtmöglicher Schonung und Erhaltung des Baumbestandes sowie der landschaftsprägenden Pflanzen und Büsche zu erfolgen. Eine fallweise geringfügige Verschwenkung der Trasse zur Schonung des wesentlichen Baum-/Pflanzenbestandes ist deshalb erforderlich.
4. Zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle ist die Einbindung einer gutachterlichen fachlichen Begleitung (Landschaftsplanung) der Planungs- und Baumaßnahmen zur Errichtung der Transport- und Förderanlage erforderlich. Damit soll die örtliche Landschaft sowie der Freizeit- und Erholungsbereiche zwischen der JUFA und der Bundesstraße im gesamten Abschnitt Grautschenhof gesichert werden.

III.3. Gemeinsame Vorschreibung aus der Sicht der Ökologie und der Raumplanung (Landschaftsschutz):

Die Grundlagen für die Detailplanung des Korridors der Förderanlage sind bereits vor der Ausschreibung dem UVP-Sachverständigen für Ökologie und dem UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur (Landschaftsbild) vorzulegen.

IV. Die Nebenbestimmung III.6.3. des rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 21.5.2015, W102 2009977-18/36E u.a., (Vorschreibung aus geologi-

scher und hydrogeologischer Sicht) wird für den Gebirgsbereich 27 aufgrund der vorgefundenen Erkundungsergebnisse wie folgt **präzisiert**:

Der Gebirgsbereich 27 ist von den Tunnelröhren aus vorzuerkunden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Wasserzutritte in die Tunnel Auswirkungen auf Quellen bzw. den Grundwasserhaushalt, in letzterem Fall mit möglichen schadensauslösenden Setzungserscheinungen, erfolgen können. Sofern das Risiko besteht, dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnel- oder Schachtröhren zu kritischen Senkungserscheinungen oder zu kritischen Hohlraumbildungen zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen können, ist durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnel - **oder Schachtröhren** bestmöglich zu unterbinden.

In der Detailplanung sind daher in den Bereichen mit o.a. Risikopotential zur Reduzierung der nunmehr prognostizierten höheren Spitzenwasserzutritte im Gebirgsbereich 27 für die Tunnelröhren vorausseilende Wasserrückhaltmaßnahmen vorzusehen. Durch diese ist zu gewährleisten, dass der Injektionserfolg zur Schonung des Bergwasserkörpers zumindest 30% der prognostizierten Spitzenwasserzutritte beträgt bzw. Setzungserscheinungen bestmöglich hintangehalten werden. Analog ist für die beiden Schachtröhren vorzugehen.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**. Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.
5. Die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung werden zurückgewiesen.

V. Aufschiebende Wirkung

Die **aufschiebende** Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird **ausgeschlossen**.

Rechtsgrundlagen:

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

§§ 9, 11, 32 Abs 1, 32 Abs 2 lit a, 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, als zuständiger UVP-Behörde wurde der ÖBB-Infrastruktur AG im zweiten Verfahrensgang der UVP-rechtliche Genehmigungsbescheid für die Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.5.2015, GZ. W102 2009977-1/36E ua., bestätigt.

Gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht hat die Alliance for Nature eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Dieser außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision oder diese selbst hat der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 27.5.2015 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unter Vorlage entsprechender Unterlagen den Antrag auf Genehmigung der Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000, und zwar für die Änderung von Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AE01), gestellt.

Im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde zu diesem Änderungsvorhaben eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen folgender Fachgebiete und beim UVP-Koordinator veranlasst:

- Raumplanung und Infrastruktur (DI Hans Kordina)
- Eisenbahnbautechnik (DI Markus Mayr)

- Geologie und Hydrogeologie (MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber)
- Grundwasserschutz (Dr. Robert Holsteiner)
- Ingenieurgeologie (Mag. Michael Schatz)
- Wasserbautechnik (MR DI Franz König)
- Tunnelsicherheit und baulicher Brandschutz (MR DI Rudolf Hörhan)
- Lärmschutz (Ing. Erich Lassnig)
- Erschütterungsschutz und Körperschall (Univ. Prof. DI Dr. Rainer Flesch)
- Humanmedizin (Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger)
- Elektrotechnik, Elektromagnetische Felder (Ing. Wilhelm Lampel)
- Klima, Luft (Dr. Andreas Amann)
- Ökologie (Univ.Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr)
- Fischerei, Gewässerökologie (DI Reinhard Wimmer)
- Forstwesen, Jagd, Wildökologie (DI Franz Werner Hillgarter)
- Landwirtschaft (DI Anton Jäger)
- Denkmalschutz (Dr. Christian Mayer)
- Straßenverkehrstechnik (DI Franz Wagenhofer)
- UVP-Koordination (Kordina ZT GesmbH)

Mit Schreiben vom 3.7.2015 haben die UVP-Sachverständigen einen Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 betreffend die von der Antragstellerin beantragten Änderungen von Bauhilfsmaßnahmen für die Ausführung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu der Behörde vorgelegt, in dem diese zusammenfassend zu dem Ergebnis kommen, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen, wobei in einigen Fachbereichen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zwar relevante Änderungen bestehen, diese Änderungen aber den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Mit Kundmachung vom 6.7.2015, GZ. BMVIT-820.288/0009-IV/SCH2/2015, wurde den von den Änderungen des Vorhabens (Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof) betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gegeben.

Diese Kundmachung ist an die von den Änderungen des Vorhabens Betroffenen persönlich ergangen.

Diese Kundmachung ist weiters an die am ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mitwirkenden, rechtmäßig zustande gekommenen Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000, an die am Verfahren teilnehmende, anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000; an die Umweltanwältin des Landes Steiermark und an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, als Formalparteien; an die betroffenen mitwirkenden Behörden und die sonst nach dem UVP-G zu betrauenden Stellen sowie an das Arbeitsinspektorat Leoben (12. Aufsichtsbezirk) und die Änderungswerberin ergangen.

Diese Kundmachung wurde darüber hinaus auch an der Amtstafel der Gemeinde Spital am Semmering vom 9.7.2015 bis 3.8.2015 angeschlagen.

In Erfüllung der Vorgabe des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 wurden im Zuge der Kundmachung des Änderungsvorhabens folgende **Unterlagen** beim Gemeindeamt der von den Änderungen betroffenen Gemeinde Spital am Semmering und bei der Behörde bis 31.7.2015 aufgelegt:

- Antragsschreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.5.2015
- zugehöriges Einreichoperat AE01 – Bauabschnitt SBT3 samt Gutachten gemäß § 31a EisbG der ÖBB-Infrastruktur AG und ergänzender Vegetationserhebung vom Mai 2015
- Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015

Weiters wurde in Erfüllung der Vorgabe des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 in dieser Kundmachung den von den Änderungen betroffenen Beteiligten eine Frist zur Abgabe allfälliger Stellungnahmen zum ggst. Änderungsvorhaben und den dazu vorliegenden Unterlagen bis 31.7.2015 eingeräumt.

Im Zuge der Kundmachung des ggst. Änderungsvorhabens sind folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingegangen:

- Stellungnahme von Erwin Steiner vom 24.7.2015
- Stellungnahme des Wasserverbandes Mürzverband vom 27.7.2015
- Stellungnahme der Alliance for Nature vom 27.7.2015
- Stellungnahme der Gemeinde Spital am Semmering vom 28.7.2015
- Stellungnahme der BI „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ vom 29.7.2015
- Stellungnahme der Energie Steiermark Technik GmbH vom 29.7.2015
- Stellungnahme von Kurt Blaser vom 29.7.2015

Aufgrund des in ihrer Stellungnahme vom 27.7.2015 gestellten Antrags wurde der anerkannten Umweltorganisation „Alliance for Nature“ die Frist zur Ergänzung ihrer Stellungnahme bzw. zur Vorlage der von ihr in ihrer Stellungnahme angekündigten „fachlichen Stellungnahme“ mit ho. Schreiben vom 4.8.2015 bis 21.8.2015 erstreckt.

Zu bemerken ist, dass eine Ergänzung ihrer Stellungnahme durch die „Alliance for Nature“ nicht erfolgt ist.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Hiezu ist zu bemerken, dass die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, auf die Beurteilung von Bauhilfsmaßnahmen – wie im vorliegenden Fall - keine Anwendung findet.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für

Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 46 Abs 23 3. Satz UVP-G 2000 ist auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g leg cit anhängig ist, diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.

Da bezüglich des beabsichtigten Änderungsvorhabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 77/2012 (die zweite UVP-G Novelle 2012 BGBl. I Nr. 77/2012 ist am 3.8.2012 in Kraft getreten) noch kein Genehmigungsverfahren nach § 24g UVP-G 2000 anhängig war, ist § 24g UVP-G 2000 (Arg: „*diese Bestimmung*“) in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden.

Aus der Formulierung des § 46 Abs 23 3. Satz UVP-G 2000 ist abzuleiten, dass für Änderungsvorhaben das UVP-G (insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmungen) in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung zur Anwendung kommen soll; dies deshalb, da auch in dem Fall, dass ein Änderungsgenehmigungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 anhängig wäre, **lediglich** § 24g UVP-G 2000 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle 2012 anzuwenden wäre und nicht auch die §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, § 24a Abs. 3 und § 24f Abs. 6 und 7, welche im Fall, dass ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet worden wäre, in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle anzuwenden wären.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke Gloggnitz - Mürzzuschlag wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989 (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Wasserrechtsgesetz (WRG)

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G idgF hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Der im gegenständlichen Änderungsgenehmigungsverfahren anwendbare § 24 Abs 1 UVP-G idF BGBl I Nr. 14/2014, wurde mit der UVP-G Novelle 2012 BGBl. I Nr. 77/2012 geändert.

Nach den Materialien (ErIRV 1809 dB 24. GP) soll über alle vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen ein Genehmigungsverfahren durch den/die Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt werden.

Dies bedeutet für das gegenständliche Änderungsgenehmigungsverfahren, dass Genehmigungsbestimmungen, welche nach der vor Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 geltenden Rechtslage im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes anzuwenden waren (WRG, ForstG, AWG...), nunmehr von dem/der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie anzuwenden sind.

„Vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen“ iSd § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sind sowohl jene der unmittelbaren als auch der mittelbaren Bundesverwaltung (Vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* UVP-G § 24 Rz 2; *Altenburger/Berger* „Bewegung bei der UVP“ RdU (2013) 01).

Dem Land verbleiben im von der LReg zu führenden teilkonzentrierten Verfahren (§ 24 Abs 3 leg cit) nur mehr die rein landesrechtlichen Materien (Stmk NSchG, Stmk BauG, ...).

Gemäß den Einreichunterlagen ist die materiellrechtliche Bestimmung des § 38 Abs 1 WRG (Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer) anzuwenden.

Gemäß den Einreichunterlagen ändern sich aufgrund der Neuplanung der Baustelleneinrichtungsflächen Sommerau und Grautschenhof gegenüber der Einreichung 2010 die anfallenden Niederschlagsmengen. Die anfallenden Bergwassermengen bleiben gegenüber der Einreichung 2010 unverändert. In Grautschenhof fällt eine Niederschlagswassermenge von 270 l/s an und in Sommerau fällt eine Niederschlagswassermenge von 502 l/s bzw. eine Bergwassermenge von 100 l/s an. Die Einleitungskonsenswassermenge beträgt für Grautschenhof 645 l/s (Niederschlagswassermenge) und für Sommerau 127 l/s (Niederschlagswassermenge) bzw. 100 l/s (Bergwassermenge). Die Gesamteinleitungsmenge von 772 l/s in den Fröschnitzbach bleibt gegenüber der Einreichung 2010 unverändert.

Sachverhalt

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des von der Behörde eingeholten Berichts zum Umweltverträglichkeitsgutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 3.7.2015 betreffend die von der Antragstellerin beantragte Änderung der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ wird von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgegangen:

Mit Schreiben vom 27.5.2015 hat die Antragstellerin den Antrag auf Genehmigung der Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000, und zwar für die Änderung von Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AE01), wie zusammenfassend aus Spruchpunkt II. ersichtlich, gestellt.

Der von der Behörde zu diesen von der Antragstellerin beantragten Änderungen eingeholte Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 3.7.2015 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen bezüglich der vorgelegten Änderungen sind aus Sicht der Fachgebiete plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.

*Es bestehen in einigen Fachbereichen (dargestellt im Kapitel 6: Auswirkungen der Änderungen) gegenüber dem genehmigten Vorhaben zwar relevante **ÄNDERUNGEN**, diese **ÄNDERUNGEN WIDERSPRECHEN den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung NICHT.**“*

In ihrem Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 kommen die UVP-Sachverständigen abschließend zu folgender Gesamtschlussfolgerung:

„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die von der Antragstellerin vorgelegten Einreichunterlagen (Einreichoperat für die Änderungsgenehmigung in Hinblick auf § 24g UVP-G im Bauabschnitt SBT3; Einreichoperat für das Genehmigungsverfahren gemäß Wasserrechtsgesetz im Bauabschnitt SBT3; Gutachten gemäß § 31a EibG in Hinblick auf die Vorhabensänderung im Bauabschnitt SBT3), den im Verfahren von der Behörde dazu eingeholten Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 3.7.2015 sowie die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der von den Änderungen betroffenen Beteiligten.

Das im Ermittlungsverfahren erstellte Gutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 3.7.2015 („Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten“) zu der von der Antragstellerin beantragten Änderung von Bauhilfsmaßnahmen für die Ausführung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AE01) ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000; somit war die Einhaltung einerseits der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze und andererseits der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen. Neben dem HIG, durch welches die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die An-

wendung des 3. Abschnittes des UVP-G festgelegt wird, war im gegenständlichen Verfahren auch das WRG mitanzuwenden.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die betroffenen UVP-Sachverständigen wurden von der Behörde mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Der im Verfahren von diesen dazu erstattete Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 zu der von der Antragstellerin beantragten Änderung von Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AE01) für die Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ kommt zum Schluss, dass zwar in einigen Fachbereichen relevante Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben bestehen, diese Änderungen jedoch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen sowie, dass unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben ist.

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen.

Die von den UVP-Sachverständigen für erforderlich erachteten (ergänzenden oder zu adaptierenden) zwingenden Maßnahmen wurden in den Spruch des Bescheides aufgenommen.

Zu der vom UVP-Sachverständigen für Ökologie (und sinngemäß auch vom UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur) als zwingend erforderlich erachtete Maßnahme, wonach als Grundlage der technischen Detailplanung für Förderband, Begleitweg und Baustraße eine detaillierte vegetationsökologische Karte zu dienen hat, ist zu sagen, dass diese Unterlage (ergänzende Vegetationserhebung vom Mai 2015) mit Schreiben der Antragstellerin vom 16.6.2015 im Zuge der Erstellung des Berichts zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 der Behörde vorgelegt und von dieser ebenfalls aufgelegt und damit den Beteiligten zur Kenntnis gebracht wurde.

Die von den betroffenen UVP-Sachverständigen gemeinsam als zwingend erforderlichen Maßnahme aus der Sicht der Ökologie und der Raumplanung (Landschaftsschutz) war hinsichtlich der Vorlagepflicht dahingehend zu präzisieren, dass die die Grundlagen für die Detailplanung des Korridors der Förderanlage bereits vor der Ausschreibung dem UVP-Sachverständigen für Ökologie und dem UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur (Landschaftsbild) vorzulegen sind.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurde mit der oben erwähnten Kundmachung vom 6.7.2015 gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben.

Auf die nachstehende Auseinandersetzung mit den von diesen erstatteten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird verwiesen.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Parteien und Beteiligte

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 ist den von den Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den „Semmering-Basistunnel neu“ haben sich folgende drei Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet:

1. „Bürgerinitiative „BISS (Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße)
Sprecher: Horst Reingruber, Semmeringstraße 10, 2640 Gloggnitz
2. „Bürgerinitiative „STOPP dem Bahntunnelwahn“
Sprecher: Mag. Peter J. Derl, Göstritz 10, 2641 Schottwien
3. „Bürgerinitiative Kurort Semmering“
Sprecher: Bgm. Horst Schröttner, 2680 Semmering Nr. 34/1/10

Am UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den „Semmering-Basistunnel neu“ hat folgende anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen:

- „Alliance for Nature – Allianz für Natur“
Thaliastraße 7, 1160 Wien
Vertretungsbefugter: DI Christian Schuhböck
Tätigkeitsbereich: Österreich

Diese Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisation nehmen daher auch am ggst. Änderungsverfahren als Beteiligte im Sinne des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 teil.

Als geltende Verwaltungsvorschriften waren das HIG und das WRG anzuwenden.

Weiters ist auf die Parteistellung weiterer Formalparteien, wie z.B. des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, hinzuweisen.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt.

Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH 9.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann vor, wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinn vor. (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, mit dem das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ genehmigt wurde, liegt aber gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen

überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. des Änderungsverfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Antragstellerin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen und sowohl vom Verwaltungsgerichtshof als auch vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach ausdrücklich bestätigt wurde.

Nach § 4 EISbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsver-

fahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) grundsätzlich - vorbehaltlich des Ergebnisses des UVP-Verfahrens, insbesondere aus umweltmedizinischer Sicht - die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarnschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens.

Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienenlärm an Eisenbahnstrecken grundsätzlich - vorbehaltlich des Ergebnisses des UVP-Verfahrens, insbesondere aus umweltmedizinischer Sicht - auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten.

Darin hat sich auch durch die zwischenzeitig mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 2.10.2013, V 30/2013-16, V 31/2013-14, erfolgte Aufhebung der Wortfolge „, S 5004 (Ausgabe 1985) und S 5005 (Ausgaben 1992)“ in § 2 Abs. 1 sowie der Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen (Schienenverkehrs-lärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, als gesetzwidrig, die mit Ablauf des 30. April 2014 in Kraft getreten ist, nichts geändert.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Schienenverkehrslärms-Immissionsschutzverordnung (SchIV) ist allerdings zu bemerken, dass diese auf die Beurteilung von Bauhilfsmaßnahmen – wie im vorliegenden Fall - keine Anwendung findet.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 zu dem Ergebnis kommt, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen.

Auseinandersetzung mit den Einwendungen

1. zu den Einwendungen der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl):

Dem in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl) enthaltenen Vorbringen ist grundsätzlich entgegen zu halten, dass dieses offenbar folgendem grundsätzlichen Missverständnis unterliegt:

Für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ wurde ein umfangreiches UVP-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, für das (nach erfolgter Aufhebung des im ersten Verfahrensgang ergangenen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.11.2005, GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, durch das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160-24) im zweiten Verfahrensgang nunmehr ein rechtskräftiger Bescheid (Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, bestätigt mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.5.2015, GZ. W 102 2009977-1/36E) vorliegt.

Gegenstand des nunmehr durchzuführenden Verfahrens ist ausschließlich die Prüfung der Zulässigkeit der mit Schreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.5.2015 beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ im Rahmen des hierfür gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Änderungsverfahrens. Beim ggst. Verfahren handelt es somit nicht um eine gänzliche Neubetrachtung des UVP-pflichtigen Eisenbahnbauvorhabens „Semmering-Basistunnel neu“.

Sämtliches in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ enthaltene Vorbringen betreffend das UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ als solches – soweit es sich nicht konkret auf die mit Schreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.5.2015 beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ bezieht – war daher als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Dies bezieht sich auf sämtliches in der ggst. Stellungnahme enthaltene Vorbringen betreffend Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“, betreffend dessen fehlender Wirtschaftlichkeit, betreffend der Fehlerhaftigkeit der durchgeführten Variantenprüfung, betreffend der dauerhaften schweren Schädigung des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen und des sich daraus ergebenden Widerspruchs zum NÖ Naturschutzgesetz und zu den EU-Bestimmungen von Natura-2000-Gebieten, betreffend Gefährdung des Fortbestandes des Weltkulturerbes „Semmeringbahn mit umliegender Landschaft“, betreffend Zerstörung des Landschaftsbildes und des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, betreffend Erhöhung der Hochwassergefahr durch den ungeeigneten Deponiestandort Longsgraben, betreffend Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes, betreffend gravierender Nachteile für die Grundwasserfauna in den von Grund- und Bergwasserveränderungen betroffenen Bereichen samt Bedrohung besonders endemischer oder stenöker Arten vom Aussterben sowie betreffend Prüfung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch „unabhängige Gutachter“.

Ein entsprechend konkretisiertes, auf die nunmehr verfahrensgegenständlichen Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ bezogenes Vorbringen kann der Stellungnahme der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl) hingegen nicht entnommen werden.

Dem Vorbringen der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“, worin sie eine „Ungereimtheit“ darin zu erkennen vermeint, dass die UVP-Gutachter sowohl dem bereits genehmigten Vor-

haben „Semmering-Basistunnel neu“ als auch den nunmehrigen Änderungen einen „PERSIL-Schein“ ausgestellt hätten, ist entgegen zu halten, dass Gegenstand des UVP-Verfahrens die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens ist, woraus sich im Einzelfall durchaus die Situation ergeben kann, dass mehrere Varianten eines Vorhabens gleichermaßen als „umweltverträglich“ qualifiziert werden können. Dies gilt ebenso für den vorliegenden Fall, dessen Gegenstand die Prüfung der Umweltverträglichkeit einer Bauhilfsmaßnahme ist.

Zur Forderung betreffend Prüfung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch „unabhängige Gutachter“ ist zum wiederholten Male auf die diesbezüglichen Bestimmungen des UVP-G 2000 hinzuweisen, wonach die Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin durch von der Behörde zu bestellende Sachverständige („UVP-Sachverständige“) zu prüfen ist - und nicht, wie die Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ offenbar vermeint, durch von der Antragstellerin beauftragte Gutachter. Dadurch ist die Unabhängigkeit der UVP-Sachverständigen von Gesetzes wegen gegeben. Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit der UVP-Sachverständigen in Zweifel zu ziehen gewesen wäre, hat das ggst. Verfahren nicht ergeben und wurde in der Stellungnahme diesbezüglich konkret auch nichts vorgebracht.

Zu dem in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ enthaltenen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zu sagen, dass die Bestimmung des § 24g UVP-G 2000 betreffend Änderung vor Zuständigkeitsübergang keine derartige mündliche Verhandlung vorsieht, sondern in dessen Abs 1 Z 2 lediglich bestimmt, dass den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit zu geben ist, „ihre Interessen wahrzunehmen“.

Durch die vollständige Auflage der vorgenannten Unterlagen (Antragsschreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.5.2015; zugehöriges Einreichoperat AE01 – Bauabschnitt SBT3 samt Gutachten gemäß § 31a EISB-G der ÖBB-Infrastruktur AG und ergänzender Vegetationserhebung vom Mai 2015; Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015) und die persönliche Verständigung der von der Änderung betroffenen Beteiligten wurde dieser Vorgabe des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 in ausreichendem Maße entsprochen, zumal den von der Änderung betroffenen Beteiligten im Zuge der Unterlagenaufgabe unter einem auch der von der Behörde eingeholte Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 zur Kenntnis gebracht und diesen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wurde.

Darüber hinaus kann der Stellungnahme der Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn“ aufgrund des Umstandes, dass sie jegliches konkrete Vorbringen bezüglich der verfahrensgegenständlichen Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AE01) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ vermissen lässt, der Zweck der Durchführung einer derartigen mündlichen Verhandlung in keinsten Weise entnommen werden.

2. zu den Einwendungen von Herrn Erwin Steiner:

In der Stellungnahme von Herrn Erwin Steiner wird zusammenfassend vorgebracht, dass bei den ggst. Bauhilfsmaßnahmen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der L188 beginnend bei km 8,550 (Zufahrt Bahnwärterhaus Grautschenhof 6) bis zum momentan geplanten Beginn der Lärmschutzwand Höhe Grautschenhof 15 (Hammerhausstüberl) als nicht ausreichend zu erachten seien.

Dazu ist zum einen zu sagen, dass das ggst. Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass die nunmehr beantragte Änderung der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) den Ergebnissen der im Zuge des UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend den Semmering-Basistunnel neu durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung das mit dem rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, seinen Abschluss fand, widerspricht. Zum anderen hat das ggst. Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass über die bereits im Änderungsprojekt vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen hinausgehend noch weitere Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor den von den geänderten Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) erforderlich wären.

Das Ermittlungsverfahren hat gemäß dem Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 vielmehr ergeben, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen, sodass von einem ausreichenden Schutz der Beteiligten vor Lärmimmissionen auszugehen war. Weiters hat das ggst. Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nunmehr beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ den Ergebnissen der im Zuge des UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend den Semmering-Basistunnel neu durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung das mit dem rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, seinen Abschluss fand, widersprechen.

3. zu den Einwendungen von Herrn Kurt Blaser:

In der Stellungnahme von Herrn Kurt Blaser wird zusammenfassend vorgebracht, dass im Bereich Grautschenhof auf die unmittelbar betroffene Bevölkerung mit Ausnahme derjenigen, deren Häuser abgelöst werden, wenig Rücksicht genommen werde. Diesbezüglich wird in der Stellungnahme auf die große Anzahl der LKW-Fahrten (Ab- und Zutransporte) und die anderen erforderlichen Arbeiten (Lärm, Staub, Beleuchtung) verwiesen, die Forderung nach einer Verlegung des Förderbandes in Richtung Süden zur Autobahnauffahrt und nach der Durchführung der Arbeiten von Mürzzuschlag durch den bereits angefangenen Tunnel sowie nach einer entsprechenden Entschädigung erhoben.

Zu diesen Einwendungen ist grundsätzlich zu sagen, dass diese in ihren wesentlichen Teilen bereits Gegenstand des UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend den Semmering-Basistunnel neu waren, das mit dem rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, seinen Abschluss gefunden hat.

Was die im Zusammenhang mit der nunmehr verfahrensgegenständlichen Änderung der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) erhobenen Forderungen nach einer Verlegung des Förderbandes in Richtung Süden zur Autobahnauffahrt und nach der Durchführung der Arbeiten von Mürzzuschlag durch den bereits angefangenen Tunnel betrifft, ist zu sagen, dass das Ermittlungsverfahren gemäß dem Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 ergeben hat, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen sowie, dass das ggst. Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte da-

für ergeben hat, dass die nunmehr beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ den Ergebnissen der im Zuge des UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend den Semmering-Basistunnel neu durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung das mit dem rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid vom 18.6.2014, GZ. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, seinen Abschluss fand, widersprechen.

Was die erhobene Forderung nach einer entsprechenden Entschädigung betrifft, ist zum einen – wie bereits weiter oben ausgeführt - zu sagen, dass derartige Entschädigungen keinen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen, sondern der Anspruch einer solchen vielmehr im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts- und Entschädigungsverfahren zu klären ist.

Zum anderen ist hinsichtlich allfälliger auftretender Schadenersatzforderungen auf die Ausführungen weiter oben zu verweisen, wonach der Ersatz von Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls nicht zu behandeln sind. Sollte der befürchtete Schaden entgegen den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen.

4. zur Stellungnahme der Gemeinde Spital am Semmering betreffend einer im Bereich Grautschenhof von der Gemeinde betriebenen Wasserleitung, zur Stellungnahme der Energie Steiermark Technik GmbH betreffend von der Energie Steiermark Technik GmbH betriebener Leitungsanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG und zur Stellungnahme des Wasserverbandes Mürzverband betreffend Querung von Kanaleinbauten des Mürzverbandes:

In diesen Stellungnahmen wird zum einen die Einhaltung bestimmter Bedingungen bei der Durchführung der Bauarbeiten im ggst. Bereich durch die Antragstellerin sowie die Forderung nach Tragung allfälliger Kosten für Schäden, die durch die Ausführung des Bauvorhabens entstehen, durch die Antragstellerin gefordert.

Diesbezüglich ist grundsätzlich auf die sich aus § 20 EisbG ergebende Verpflichtung der Antragstellerin zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen und Wasserläufe hinzuweisen, für die davon auszugehen ist, dass sich diese auch auf Bauhilfsmaßnahmen, die für die Verwirklichung des Eisenbahnbauvorhabens erforderlich sind, erstreckt.

Unabhängig davon ist hinsichtlich allfälliger dennoch auftretender Schadenersatzforderungen auf die Ausführungen weiter oben zu verweisen, wonach der Ersatz von Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln sind. Sollte der befürchtete Schaden entgegen den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen.

5. zur Stellungnahme der Alliance for Nature (Allianz für Natur; AFN):

In der Stellungnahme der Alliance for Nature werden einleitend die „bisherigen Einwendungen auch für die gegenständliche Projektänderung in vollem Umfang“ aufrecht erhalten.

Dem ist grundsätzlich entgegen zu halten, dass Gegenstand des nunmehr durchzuführenden Verfahrens ausschließlich die Prüfung der Zulässigkeit der mit Schreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.5.2015 beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ im Rahmen des hierfür gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Änderungsverfahrens ist und die bisherigen Einwendungen daher insofern (da sie sich auf zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung noch unbekannte Änderungen beziehen würden) unbeachtlich sind.

Unabhängig davon, dass diese Einwendungen zu einem großen Teil als nicht verfahrensgegenständlich zu betrachten sind, kann es nicht Aufgabe der Behörde sein, in früheren, einen anderen Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahren von einem Beteiligten erhobene Einwendungen darauf hin zu überprüfen, ob deren Inhalt allenfalls auch in einem anderen Verfahren bzw. auf ein anderes Vorhaben (hier: Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ gegenüber dem genehmigten Vorhaben) zutreffen könnte.

Zu dem in der Stellungnahme unter der Überschrift „Ersuchen um Auskunft“ enthaltenen Ersuchen um Aufklärung, um welche „systemanalytischen Methoden“ es sich bei den in Kapitel 1.3.1 des Berichts zum Umweltverträglichkeitsgutachten S 6, sowie im Kapitel 6.4.1.3., S 83 genannten „systemanalytischen Methoden“ handle, ist zu sagen, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang des Berichts zum Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt, dass damit die in einzelne Arbeitsschritte gegliederte Vorgangsweise des betroffenen UVP-Sachverständigen bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und der Gutachtenserstellung gemeint ist.

Zu dem in der Stellungnahme unter der Überschrift „Ersuchen um Auskunft“ enthaltenen Ersuchen, einen Verweisfehler im Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten aufzuklären, ist zu sagen, dass der Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten trotz dieses offenbar auf einem technischen Fehler beruhenden Verweisfehlers ohne größere Schwierigkeiten nachvollziehbar ist. Diesbezüglich wird auf den Gesamtzusammenhang des Berichts zur Umweltverträglichkeit, insbesondere auf dessen Kapitel 6.4.3 Geologie, Beeinflussung des Schutzgutes Wasser (S 96) verwiesen, aus dem sich ergibt, dass mit „Projektbericht“ der UVE-Bericht 2010 gemeint ist, womit das hier bezughabende Kapitel 2.3.1 ohne weitere Anleitung leicht auffindbar ist.

Zu dem in der Stellungnahme unter der Überschrift „Ersuchen um Auskunft“ enthaltenen Hinweis, wonach im Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 in Kapitel 6.4.1.3, S 83, die Aussage enthalten ist „Offene Fragen wurden mit der Konsenswerberin und deren Fachplaner besprochen“, und dem daraus resultieren Auskunftersuchen um Bekanntgabe, welche offenen Fragen besprochen wurden und was die Inhalte dieser Besprechungen waren, ist zu sagen, dass der ggst. Entscheidung ausschließlich der von den UVP-Sachverständigen verfasste Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 zugrunde liegt.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche für Erstattung dieses Befundes und Gutachtens relevante Sachverhalte entweder ohnehin in den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen enthalten

waren bzw. allfällige, für die Erstattung von Befund und Gutachten von Seiten der UVP-Sachverständigen für erforderlich erachtete, relevante ergänzende Auskünfte der Antragstellerin ihren entsprechenden Niederschlag im Befund gefunden haben. Der Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 wurde von der Behörde als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar qualifiziert. Dass der Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.7.2015 diesbezüglich unvollständig sei, hat die Alliance for Nature nicht vorgebracht. Da diese Auskunft lediglich ohnehin aktenkundige und allgemein bekannte Sachverhalte betreffen könnte, kann nicht nachvollzogen werden, was der Zweck bzw. der neue Inhalt dieser Auskunft sein sollte.

In der Stellungnahme wird unter der Überschrift „Zwingend erforderliche Maßnahmen“ vorgebracht, dass mehrere der von den UVP-Sachverständigen als zwingend erforderlich erachtete Maßnahmen unbestimmt seien und ohne nähere Präzisierung nicht durchgeführt werden könnten und um Bekanntgabe der konkreten Bedeutung dieser Formulierungen ersucht.

Hier ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bezüglich der Anforderung der „ausreichenden Bestimmtheit“ von Auflagen in Bescheiden zu verweisen (vgl. zB VwGH Zlen 2011/07/0244, 0248 bis 0251 mit weiteren Nachweisen).

Demgemäß bemisst sich die Frage, ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs 1 AVG ist, nach den Umständen des Einzelfalls. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage kann auch dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Die Formulierung einer Auflage widerspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Ob eine Auflage gesetzlich ausreichend bestimmt ist, stellt daher nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern auch eine gegebenenfalls fachlich zu lösende Tatsachenfrage dar.

Festzuhalten ist, dass sich diese Einwendungen bezüglich der Unbestimmtheit von zwingenden Maßnahmen ausschließlich auf ökologische Maßnahmen beziehen. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich die aus ökologischen Gründen für zwingend erforderlichen Maßnahmen naturgemäß in den wenigsten Fällen „punktgenau“ und mit einer den natürlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden (höchstens mit einer scheinbaren) mathematischen Präzision werden bestimmen lassen können.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ u.a. auch eine ökologische Bauaufsicht durch die Behörde bestellt wurde, dessen Aufgabe als „Fachmann“ es ist, vor Ort diese Tatsachenfragen im Sinne der im Bescheid erteilten Auflagen zu beurteilen. Hier ist auch zu bemerken, dass in den zwingenden Maßnahmen, wo erforderlich, diesbezüglich auch ausdrücklich die Befassung der behördlich bestellten Bauaufsichten, des/der betroffenen UVP-Sachverständigen oder die Beiziehung einer entsprechenden, von der Antragstellerin beizuziehenden fachlichen Begleitplanung durch die Antragstellerin vor Ausführung der baulichen Maßnahmen vorgesehen ist.

Der in der Stellungnahme in Form einer „Fragestellung“ an die Behörde offensichtlich implizit eigentlich gemeinte Vorhalt, die von den UVP-Sachverständigen für erforderlich erachteten zwin-

genden Maßnahmen entsprächen nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG, liegt daher nicht vor.

Aus der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich weiter, dass aus der rechtlichen Eigenschaft der Frage ausreichender Bestimmtheit einer Auflage nicht bloß als Rechtsfrage, sondern auch als Sachverhaltsfrage zweierlei resultiert: Zum einen folgt daraus die verfahrensrechtliche Obliegenheit der eine Auflage wegen ihrer Unbestimmtheit – soweit diese nach dem Inhalt der Auflage nicht ohnehin offensichtlich ist – bekämpfenden Partei, vergleichbar der Bekämpfung eines Gutachtens, ein auf die konkrete Auflage bezogenes, erforderlichenfalls fachkundig untermauertes Vorbringen zu erstatten, aus dem sich nachvollziehbar ableiten lässt, dass und weshalb der Inhalt der bekämpften Auflage auch unter fachkundigem Beistand nicht zu ermitteln sei.

Unter Bezugnahme auf diese Judikatur ist zu ergänzen, dass es die Alliance for Nature in ihrer Stellungnahme auch (überhaupt) unterlassen hat, ihr als Frage formuliertes, implizites Vorbringen, die von den UVP-Sachverständigen für erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen entsprechen nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG, entsprechend zu untermauern.

Dem in der Stellungnahme unter der Überschrift „Zu 6.2. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturschutz“ unter Hinweis „auf unsere bisherigen Bezug habenden Vorbringen“ enthaltenen Vorhalt, dass der Lebensraum Grundwasser „so wie im bisherigen Verfahren“ nicht behandelt und beurteilt worden sei, ist zum einen entgegen zu halten, dass die Alliance for Nature ein entsprechendes, die im ggst. Verfahren gegenständlichen Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) betreffendes, entsprechend konkretisiertes Vorbringen nicht erstattet hat, zumal diese Änderungen nicht Gegenstand des mit rechtskräftigem Bescheid genehmigten Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ gewesen sind.

Im Übrigen ist diesbezüglich auf den rechtskräftigen, durch das oben genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts bestätigten UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid zu verweisen, der die diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse und die daraus resultierende rechtliche Beurteilung der Behörde bestätigt hat.

Dem in der Stellungnahme unter der Überschrift „Zu 6.3.2.1 Weiterführende Fragen Boden“ enthaltenen Vorhalt, dass aus der Antwort des UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz auf die Frage „B 4.1 „Werden Immissionen (insbes. durch flüssige Emissionen) vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden (die geologischen Verhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodenstruktur etc.) bleibend zu schädigen?“ nicht geschlossen werden könne, ob die Immissionen tatsächlich vermieden werden, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Alliance for Nature führt in diesem Zusammenhang selbst weiter aus, dass der UVP-Sachverständige für Grundwasserschutz diese Frage dahingehend beantworte, dass Maßnahmen festgelegt seien, die das Ausmaß der Einwirkungen auf ein „möglichst geringes Ausmaß“ herabmindern.

Mit dieser Aussage hat der UVP-Sachverständige aber eindeutig festgestellt, dass diese Immissionen so weit vermieden werden, dass diese auf ein „möglichst geringes Ausmaß“ herabgemindert

werden. Damit steht aufgrund der gutachterlichen Beurteilung eindeutig fest, dass diese Immissionen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten vermindert werden und diese Verminderung auch den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

In der Stellungnahme ist unter der Überschrift „Zu 6.4.3 Geologie, Beeinflussung des Schutzgutes Wasser“ unter Hinweis darauf, dass auf S 102 unten des Berichts zur Umweltverträglichkeit eine Tabelle vorgestellt werde, in der die erwarteten Bergwasserzutritte im Fall der Projektänderung angegeben werden, die Behauptung enthalten, dass weder den Projektunterlagen noch dem Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten eine nachvollziehbare Abschätzung der Bergwasserzutritte zu entnehmen sei, weshalb alle darauf aufbauenden Aussagen des UVP-Sachverständigen als unbegründet anzusehen seien und auf das Gutachten von Prof. Dr. Franz Kohlbeck im Verfahren vor dem BVwG verwiesen werde.

Unabhängig davon, dass es die Alliance for Nature unterlassen hat, das von ihr angesprochene, im Verfahren vor dem BVwG vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. Franz Kohlbeck im ggst. Verfahren Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) vorzulegen - wobei noch zu prüfen wäre, ob sich dieses Gutachten überhaupt konkret auf die verfahrensgegenständlichen Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) bezieht -, ist der Behauptung der Alliance for Nature entgegen zu halten, dass der vorliegende Bericht zum Umweltverträglichkeitsgutachten keine Anhaltspunkte dafür ergibt, dass sich der betroffene UVP-Sachverständige auf der Grundlage der im im ggst. Verfahren vorliegenden Unterlagen nicht in der Lage gesehen hätte, einen entsprechenden, vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Befund und Gutachten zu erstatten, sodass diese von der Alliance for Nature aufgestellte Behauptung als nicht nachvollziehbar zu qualifizieren war.

Ganz im Gegenteil hat der betroffene UVP-Sachverständige die Zahlenangaben in der Spalte „genehmigtes Projekt“ aus den seinerzeitigen Einreichunterlagen (vgl. die zitierte Beilage 5510-EB-5000-05-0201-F3) entnommen, wobei die in den zitierten Planunterlagen (Längenschnitte) angeführten Mengen in tabellarischer Form zusammengefasst wurden. In gleicher Weise hat der betroffene UVP-Sachverständige in der Spalte „Änderung“ die in den Änderungsunterlagen AE01-UV-5000AL-0202-F00 (= baugeologische Längenschnitte = AE01 UV 03-19.12) angeführten Wassermengen zusammengefasst. Alle Zahlen stammen daher aus Einreichunterlagen.

In ihrer Stellungnahme bringt die Alliance for Nature unter der Überschrift „Zu 6.4.6 weiterführende Fragen“ zusammenfassend sinngemäß vor, dass in verschiedenen „Beweisfragen“ (konkret W 4.3, W4.3g, W4.3h, W4.3j) des Berichts zur Umweltverträglichkeit von den UVP-Sachverständigen die Beantwortung von Rechtsfragen („öffentliches Interesse“; „Verschwendung“; „Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung“; „aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Zielsetzungen“) gefordert würde.

Dazu ist zu sagen, dass der Alliance for Nature grundsätzlich darin zuzustimmen ist, dass Rechtsfragen nicht von Sachverständigen zu klären sind. Der Alliance for Nature ist allerdings entgegen zu halten, dass es den Sachverständigen obliegt, die erforderlichen Sachverhalte zur Beurteilung von Rechtsfragen zu ermitteln und zu bewerten, wobei die im ggst. Verfahren von der Behörde zu klärende Frage ausschließlich darin besteht, ob die beantragten Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) umweltverträglich sind. Nichts Anderes ist im vorliegenden Fall geschehen.

Zu der von der Alliance for Nature abschließend beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist Folgendes zu sagen:

Die Alliance for Nature hat es mit der Vorgangsweise, in ihrer Stellungnahme überwiegend an die Behörde „Fragen“ zu richten, die aus ihrer Sicht vor Erhebung entsprechender Einwendungen noch einer Klärung bedürften, unterlassen, (rechtzeitig) ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen bezüglich der verfahrensgegenständlichen Änderungen der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) im Zuge der Ausführung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ zu erstatten.

Die Vorlage eines von der Alliance for Nature angekündigten (Privat-)Gutachtens („fachliche Stellungnahme“) ist trotz der über deren Ersuchen von der Behörde hierfür verlängerten Frist bislang nicht erfolgt. Im Übrigen war der Behörde eine Auseinandersetzung mit den Inhalten ihres bisherigen Vorbringens auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse möglich.

Die Notwendigkeit bzw. der Zweck der Durchführung der beantragten Verhandlung – unabhängig davon, dass eine solche in der Bestimmung des § 24g betreffend das Änderungsverfahren im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen ist – bzw. der daraus zu erwartende Erkenntnisgewinn kann daher nicht erkannt werden.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des vorliegenden Berichts zum Umweltverträglichkeitsgutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 3.7.2015 sowie aufgrund der erfolgten Beweismwürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 und den Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnten die gegenständlichen Änderung des Vorhabens bezüglich der Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 – Teilraum Grautschenhof (AEO1) in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Kosten

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Aufschiebende Wirkung

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interesse und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist. Der Ausspruch des Ausschlusses aufschiebenden Wirkung ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die Antragstellerin hat in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag auch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung etwaiger Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG beantragt. Aus diesem Antrag resultiert die Pflicht der Behörde, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in den Bescheid über die Sachentscheidung aufzunehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Ausschlusses im Entscheidungszeitpunkt vorliegen.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden gegen den ggst. Änderungsgenehmigungsbescheid zulässig ist.

Nach § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000 kommt Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den §§ 23a oder 23b, die nach dem 31.12.2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu.

Ob es sich bei der Änderung eines Vorhabens nach § 24g UVP-G 2000 um ein Vorhaben nach § 23a oder § 23b UVP-G 2000 handelt, kann im ggst. Fall aber dahingestellt bleiben:

Zwar erfolgt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach dem 31.12.2013, das Verfahren wurde jedoch nicht vor dem 31.12.2012 eingeleitet.

Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000 kommt folglich nicht zur Anwendung.

Das bedeutet für den Antrag auf Zuerkennung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung etwaiger Beschwerden gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid, dass dieser zulässig ist, weil etwaigen Beschwerden nicht schon von vornherein keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Nach § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausschließen, wenn der vorzeitige Vollzug nach Interessenabwägung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist.

Für den sofortigen Vollzug kann das Überwiegen öffentlicher Interessen und Interessen anderer Parteien gegenüber dem Interesse der betroffenen Partei ausschlaggebend sein (*Götzl in Götzl*,

Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015, § 13 RZ 9). In einem ersten Schritt ist also zu überprüfen, ob das Interesse etwaiger Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde die berührten öffentlichen Interessen und das Interesse der anderen Parteien an der sofortigen Umsetzung der eingeräumten Berechtigung überwiegt.

Der VwGH hat sich bereits mehrfach mit der Zu- bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Genehmigungsbescheide betreffend den Semmering-Basistunnel neu auseinandergesetzt.

Im Beschluss vom 21.11.2011 zu ZI. 2011/03/0022 hat sich der VwGH nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zur Begründung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auseinandergesetzt. Zusammengefasst kam der VwGH zum Schluss, dass mit der Ausübung der im Bescheid eingeräumten Berechtigung unter Beachtung der vorgeschriebenen Auflagen durch die mitbeteiligte Partei für die beschwerdeführende (und antragstellende) Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht verbunden sei und hat folgerichtig dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid des Semmering-Basistunnel neu mit Beschluss nicht stattgegeben.

Zum gleichen Ergebnis kam der VwGH in seinem Beschluss vom 21.11.2011, ZI. AW2011/03/0021. Auch in diesem Beschluss kam der VwGH zum Ergebnis, dass der antragstellenden Partei durch die Ausübung der im Genehmigungsbescheid eingeräumten Berechtigung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

Im Beschluss vom 21.11.2011, ZI. AW2011/03/0023, führte der VwGH aus, dass es der antragstellenden Partei mit dem Vorbringen zur Begründung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht gelungen sei, einen unverhältnismäßigen Nachteil durch Konsumierung des Genehmigungsbescheides aufzuzeigen. Weiters sei es der beschwerdeführenden Partei nicht gelungen, näher zu konkretisieren, warum im Falle der Aufhebung des Genehmigungsbescheides irreversible Folgen gegeben wären.

Schließlich wurde mit Beschluss vom 21.11.2011, ZI. AW2011/03/0030, einem weiteren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid des ersten Rechtsganges nicht stattgegeben. Abermals führte der VwGH aus, dass kein unverhältnismäßiger Nachteil für die antragstellende Partei durch Konsumierung des Genehmigungsbescheides bestehe.

Mit Beschluss vom 23.7.2013, ZI. AW2013/03/0008, hat der VwGH über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Enteignungsbescheid zur Verwirklichung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu entschieden. Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der antragstellenden Partei hiet der VwGH wörtlich fest:

„Die Darlegung der erheblichen verkehrspolitischen Bedeutung des in Rede stehenden, der gegenständlichen Enteignung zugrundeliegenden Eisenbahnvorhabens kann im vorliegenden Provisorialverfahren nicht als unschlüssig eingestuft werden. (...) Angesichts dieser erheblichen verkehrspolitischen Bedeutung kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Auffassung vertreten hat, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Zusammenfassend kam der VwGH zum Schluss, dass ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht aufgezeigt werden konnte.

Mit der nahezu identen Begründung gab der VwGH mit Beschluss vom 23.7.2013, ZI. AW2013/03/0008, einem weiteren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht statt.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.5.2015, ZI. W102 2009977-1/36E u.a., wurden die erforderlichen Genehmigungsbescheide für die Errichtung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu teilweise abgeändert und die Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, des Landeshauptmanns von Niederösterreich und des Landeshauptmanns von Steiermark im Übrigen abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig sei.

Gegen dieses Erkenntnis erhob die Einwenderin „Alliance for Nature“ außerordentliche Revision und verband diese mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Über diesen Antrag der aufschiebenden Wirkung hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 31.7.2015, ZI. Ra2015/03/0058-3, dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision nicht stattgegeben.

Es liegen somit rechtskräftige Bewilligungen zum Bau und Betrieb des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu vor, die es der Antragstellerin erlauben, das Vorhaben in die Tat umzusetzen.

Im Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2013, ZI. 2011/03/0160 u.a., mit welchem der UVP-Genehmigungsbescheid des ersten Rechtsganges aufgehoben wurde, hat der VwGH das Vorliegen des öffentlichen Interesses am Vorhaben Semmering-Basistunnel neu ausdrücklich bestätigt.

Der VwGH hat in diesem Erkenntnis Folgendes wörtlich ausgesprochen:

„Zudem hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ohnehin – insbesondere im Zusammenhang mit den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem EisbG – in überzeugender Weise aufgezeigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt (Seite 72 und 73 des angefochtenen Bescheides), und darauf in weiterer Folge auch bei der Auseinandersetzung mit den diversen Einwendungen, die das Vorhaben eines öffentlichen Interesses am verfahrensgegenständlichen Vorhaben in Zweifel gezogen haben, verwiesen.“

Der VwGH hat sich also mehrfach mit dem öffentlichen Interesse an der baldigen Realisierung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu auseinandergesetzt. Der VwGH ist sowohl in den Erkenntnissen der Beschwerden gegen die Genehmigungsbescheide des Semmering-Basistunnel neu als auch in den Beschlüssen über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden durchwegs zum Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens allfälligen entgegenlaufenden Interessen überwiegt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung überzeugend ausgeführt, warum ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Umsetzung der beantragten Änderungen des Genehmigungsbescheides des Semmering-Basistunnel neu besteht.

Ein durch die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid bewirkter Baustopp, der sich aus dem Erfordernis des Zuwartens mit der Umsetzung der geplanten Änderung bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid ergeben würde, hätte einen schweren Schaden zur Folge.

Dies hätte in weiterer Folge auch einen Entgang von Einnahmen durch Infrastrukturbenützungsentgelt in Millionenhöhe zur Folge

Dieser finanzielle Schaden würde über Umwege zu einem finanziellen Nachteil des Steuerzahlers und somit der Allgemeinheit führen..

Doch nicht nur die vorstehend genannten Gründe sprechen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung etwaiger Beschwerden:

Die Eisenbahnstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag wurde mit Verordnung des Bundesregierung BGBl. Nr. 370/1989 zur Hochleistungsstrecke erklärt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Verwirklichung des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen und für den Nahverkehr zukommt. Das Vorhaben Semmering-Basistunnel neu ist weiters teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN). Dies hat der VwGH im Erkenntnis über die Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid im ersten Rechtsgang ausdrücklich und mit eingehender Begründung ausgesprochen (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 u.a.).

Das Gesamtprojekt stellt daher ein sowohl auf europäischer Ebene als auch ein staatlich begründetes Projekt dar, dessen Umsetzung besondere Bedeutung zukommt.

Im Falle einer zügigen Realisierung erfolgt eine Aufwertung der Wirtschaftsstandorte und erheblicher regionalwirtschaftlicher Nutzen. Die Umsetzung des Projektes in die Wirklichkeit geht mit einer positiven Veränderung des Bruttosozialproduktes durch Erreichbarkeitsverbesserung einher.

Weiters bewirkt die Realisierung durch Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene eine positive Veränderung an Emissionen und Luftschadstoffen.

Durch die Verlagerungseffekte kommt es auf den bisher genutzten Straßenverbindungen entlang des Semmering-Basistunnels zu einer Unfallreduktion und somit zu einer Reduzierung der Gefahr für Gesundheit und Leben der Allgemeinheit.

Entgegenläufige Interessen der Beteiligten, das heißt, das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Beschwerde, können diese Vorteile nicht überwiegen. Auch sonstige gravierende und erhebliche Nachteile sind für die Behörde nicht ersichtlich.

Auch hinsichtlich des Nichtvorliegens von gravierenden Nachteilen darf auf die oben dargestellte Rechtsprechung des VwGH zu den diversen Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Genehmigungsbescheide des ersten Rechtsgangs verwiesen werden.

Darüber hinaus betrifft das gegenständliche Änderungsvorhaben für den Semmering-Basistunnel neu nur einen kleinen Teilausschnitt des Gesamtvorhabens. Die Antragstellerin hat mit dem Bau und der Errichtung des Vorhabens bereits begonnen. Es liegt eine rechtskräftige und konsumierbare Bewilligung des Gesamtprojektes vor.

Würden Rechtsmitteln gegen den Genehmigungsbescheid der Änderungen aufschiebende Wirkung zukommen, bestünde die paradoxe Situation, dass zwar jene Teile des Gesamtprojektes, die von der Änderung nicht betroffen sind, realisiert werden können, jener kleine Vorhabensteil, der von den Änderungen betroffen ist, würde jedoch einem Baustopp unterliegen. Eine derartige Situation widerspricht dem öffentlichen Interesse an einer raschen Realisierung des Gesamtvorhabens und verursacht – in Anbetracht der Tatsache, dass das sonstige Vorhaben bereits umgesetzt wird – unnötige finanzielle Schäden oder Schäden, die als Folge einer nicht zeitgerechten Umsetzung (Fertigstellung) des Gesamtbauvorhabens liegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid würde zudem auch in Widerspruch zu der sich aus dem weiter oben genannten, auf den vorliegenden Fall aus den oben genannten Gründen allerdings nicht unmittelbar anwendbaren § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000 ergebenden Intention nach einer raschen Durchführung der von dieser Bestimmung umfassten Bauvorhaben stehen.

Somit ergibt sich, dass die sofortige Umsetzung der beantragten Änderungen des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu dringend geboten ist. Der Aufschub der Vollstreckung des Bescheides wäre mit einem gravierenden Nachteil für das öffentliche Wohl bedroht. Die Ausübung der durch den Änderungsgenehmigungsbescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug ist damit dringend geboten (*Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015), § 13 RZ 11*).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3, 1020 Wien
2. ÖBB-Infrastruktur AG
Projekte Neu-/Ausbau, PL Semmering
Griesgasse 11/I, 8020 Graz

unter Beischluss der Parien A und C;

3. Gemeinde Spital am Semmering
Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering
4. Agrargemeinschaft Sommerau
zH Obmann Friedrich-Peter Rinnhofer
Auersbach 2, 8680 Mürrzuslag
5. ARO Immobilien GmbH
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

6. Josef Aschenbrenner
Hinterleiten 10, 8684 Spital am Semmering
7. Theresia Aschenbrenner
Hinterleiten 10, 8684 Spital am Semmering
8. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)
Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien
9. ASFINAG Service GmbH
Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden
10. AWV Mürzverband
Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg
11. Erwin Bierbaumer
Hinterleiten 13, 8680 Spital am Semmering
12. BKS Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H.
St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt
13. Kurt Blaser
Grazer Str. 64b 15, 8665 Langenwang
Doppler Vermietungs GmbH
Vogelweidestraße 8, 4600 Wels
14. Johannes Eksler
Breitenseerstraße 8, 1140 Wien
15. Energie Steiermark AG
(vorm. Steirische Ferngas-Gesellschaft mbH)
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
16. Energie Steiermark AG
(vorm. STEWEAG-STEAG GmbH)
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
17. Energienetze Steiermark GmbH
(vorm. Gasnetz Steiermark GmbH)
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
18. Erich Enickl
Hinterleiten 14a, 8684 Spital am Semmering
19. Robert Enickl
Hinterleiten 12, 8680 Mürzzuschlag

20. Maria Enickl
Hinterleiten 12, 8680 Mürzzuschlag
21. EVN AG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
22. Rupert Filzwieser
Riegelweg 1a, 8684 Spital am Semmering
23. Johann Fladenhofer
Grautschenhof 22, 8684 Spital am Semmering
24. Elisabeth Fladenhofer
Grautschenhof 22, 8684 Spital am Semmering
25. Gemeinde Spital am Semmering
Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering
26. Helmut Glaser
Grautschenhof 13, 8684 Spital am Semmering
27. Hermine Glaser
Grautschenhof 13, 8684 Spital am Semmering
28. August Glaser
Dürnhof 23, 8680 Mürzzuschlag
29. Gerhard Glaser
Hinterleiten 5a, 8684 Spital am Semmering
30. Matthias Glaser
Dürnhof 23 8680 Mürzzuschlag
31. Olaf Graf
Grautschenhof 17e, 8684 Spital am Semmering
32. Margit Graf
Grautschenhof 17e, 8684 Spital am Semmering
33. Mag. Horst Gründler
Gindlgasse 17, 8680 Mürzzuschlag
34. Walter Haas
Grautschenhof 12, 8684 Spital am Semmering

35. Sascha Hajos
Wiedner Hauptstraße 55/1/3a, 1040 Wien
36. Katarzyna Hajos
Wiedner Hauptstraße 55/1/3a, 1040 Wien
37. Hannes Hartl
Grautschenhof 17d, 8684 Spital am Semmering
38. Simone Hartl
Grautschenhof 17d, 8684 Spital am Semmering
39. Gabriele Hascha
Benjowskigasse 53, 1220 Wien
40. Rupert Hausleber
Stuhleckstraße 8, 8684, Spital am Semmering
41. Margarethe Hausleber
Stuhleckstraße 8, 8684 Spital am Semmering
42. Manfred Hesse
Sudetenstrasse 28, D-85622 Feldkirchen
Deutschland
43. Johann Hirsch
Edlachweg 6, 8680 Mürzzuschlag
44. Adelinde Hirsch
Edlachweg 6, 8680 Mürzzuschlag
45. Johannes Hlebayna
Grautschenhof 18b, 8684 Spital am Semmering
46. Jakob Holzer
Altenberg 152, 8691 Neuberg an der Mürz
47. Thomas Holzer
Lichtenbachsiedlung 1, 8692 Neuberg an der Mürz
48. Josef Igl
Hinterleiten 14/I, 8680 Mürzzuschlag
49. Doris Igl
Hinterleiten 14/I, 8680 Mürzzuschlag

50. Josef Jaklin
Waldgasse 3, 8680 Mürzzuschlag
51. JUFA Holding GmbH
Idlhofgasse 74, 8020 Graz
52. Kurt Kargl
Hochweg 31/1, 8684 Spital am Semmering
53. Kriegsoferversband Steiermark
Wielandgasse 14-16/III. Stock, 8010 Graz
54. Ing. Gerhard Kuess
Wiesengasse 3, 8501 Lieboch
55. Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung)
p.A. Amt der Stmk. Landesregierung
Abt. 16 Verkehr u. Landeshochbau
Stempfergasse 7, 8010 Graz
56. Peter Liebmann
Grautschenhof 2, 8684 Spital am Semmering
57. Elisabeth Kreindl
Ortsstraße 255-261, Haus 1, 2331 Vösendorf
58. Helmut Lissy
Grautschenhof 18e, 8684 Spital am Semmering
59. Anna Elisabeth Lissy
Grautschenhof 18e, 8684 Spital am Semmering
60. Daniel Marksteiner
Grautschenhof 18a, 8684 Spital am Semmering
61. ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3, 1020 Wien
62. Öffentliches Gut (Straßen und Wege)
Gemeinde Spital am Semmering
Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering
63. Öffentliches Gut - Gewässer
Amt der Stmk. Landesregierung
Abt. 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen u. Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43, 8010 Graz

64. Karl Paar
Bärntal 3/1, 8691 Neuberg an der Mürz
65. Karl Pferscher
Hinterleiten 2a, 8684 Spital am Semmering
66. Christine Pferscher
Hinterleiten 2a, 8684 Spital am Semmering
67. Friedrich Prasch
Auersbach 7, 8680 Mürzzuschlag
68. Elfriede Prasch
Auersbach 7, 8680 Mürzzuschlag
69. Peter Prasch
Grautschenhof 20b, 8684 Spital am Semmering
70. Maria Reese
Brahmsgasse 13, 8680 Mürzzuschlag
71. Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung)
p.A. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)
Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien
72. Manfred Riegler
Grautschenhof 17c, 8684 Spital am Semmering
73. Ing. Viktor Riegler
Scheidgraben 11, 8680 Mürzzuschlag
74. Mag. Marianne Riegler
Scheidgraben 11, 8680 Mürzzuschlag
75. Gerold Rinnhofer
Geiregg 10, 8680 Mürzzuschlag
76. Michaela Rinnhofer
Geiregg 10, 8680 Mürzzuschlag
77. Ismet Rizani
Grautschenhof 18, 8684 Spital am Semmering
78. Skender Rizani
Grautschenhof 18, 8684 Spital am Semmering

79. Hildegard Robl
Grautschenhof 17f, 8684 Spital am Semmering
80. Römisch-katholische Pfarrpfürnde Spital am Semmering
p.A. Diözesane Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau
Bischofsplatz 4, 8010 Graz
81. Alfred Schlaipfer
Grautschenhof 17a, 8684 Spital am Semmering
82. Hildegard Schlaipfer
Grautschenhof 17a, 8684 Spital am Semmering
83. Barbara Schloffer
Nansenstraße 47/3, 8680 Mürzzuschlag
84. Andreas Schmoll
Pernreitgasse VI/1, 8680 Mürzzuschlag
85. Barbara Schmoll
Pernreitgasse VI/1, 8680 Mürzzuschlag
86. Ing. Reinhard Schmoll
Grautschenhof 24, 8684 Spital am Semmering
87. Irene Schmoll
Grautschenhof 24, 8684 Spital am Semmering
88. Gerhard Schwengerer
Scheidgraben 3b, 8680 Mürzzuschlag
89. Karl Sedelmayer
Grautschenhof 19, 8684 Spital am Semmering
90. Christine Sedelmayer
Grautschenhof 19, 8684 Spital am Semmering
91. Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
Mariazeller Straße 45c, 8680 Mürzzuschlag
92. Erwin Steiner
Grautschenhof 20a, 8684 Spital am Semmering
93. Elfriede Steiner
Grautschenhof 20a, 8684 Spital am Semmering

94. Erwin Steiner
Grautschenhof 17, 8684 Spital am Semmering
95. Annemarie Steiner
Grautschenhof 17, 8684 Spital am Semmering
96. Annemarie Stockreiter
Grautschenhof 11, 8684 Spital am Semmering
97. Günther Stockreiter
Grautschenhof 11, 8684 Spital am Semmering
98. Hannelore Stockreiter
Grautschenhof 11, 8684 Spital am Semmering
99. Johann Stockreiter
Grautschenhof 11, 8684 Spital am Semmering
100. Josef Streit
Grautschenhof 4, 8684 Spital am Semmering
101. Dr. Inge Lore Vasicek
Schmiedeckgasse 8, 1230 Wien
102. Franz Walli
Grautschenhof 18c, 8684 Spital am Semmering
103. Maria Walli
Grautschenhof 18c, 8684 Spital am Semmering
104. Engelbert Zangl
Schrözlstraße 15, 8662 Mitterdorf im Mürztal
105. Richard Zisser
Grautschenhof 18f, 8664 Spital am Semmering
106. Manuela Zisser
Grautschenhof 18f, 8664 Spital am Semmering
107. Peter Zsolnay
Lambrechtgasse 10/2, 1040 Wien
108. Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“
zH Sprecher: Mag. Peter J. Derl
Göstritz 10, 2641 Schottwien

- 109. Bürgerinitiative „BISS- Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße“
zH Sprecher: Horst Reingruber
Semmeringstraße 10, 2640 Gloggnitz
- 110. Bürgerinitiative „Kurort Semmering“
zH Sprecher: Bgm. Horst Schröttner
Adlitzgrabenstr. 7/1/10, 2680 Semmering
- 111. Alliance for Nature
z.H. Herrn DI Christian Schuhböck
1160 Wien, Thaliastraße 7/9
- 112. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
zH Frau MR Katharina Kaiser
Stubenring 1, 1010 Wien
- 113. Landeshauptmann von Steiermark
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 15, 8010 Graz
- 114. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landesbaudirektion
zH Herrn DI Andreas Tropper
Stempfergasse 7, 8010 Graz
- 115. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7, 8010 Graz

vorweg mit E-Mail an: robert.hudler@stmk.gv.at;

- 116. Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof, 1010 Wien
- 117. Umweltanwältin des Landes Steiermark
Stempfergasse 7, 8010 Graz
- 118. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Dr. Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur
- 119. Wildbach- und Lawinenverbauung Steiermark Ost
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

120. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion VII/A/VAI, Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1, 1010 Wien

mit E-Mail an: sozialministerium@bmask.gv.at;

121. Arbeitsinspektorat Leoben (12. Aufsichtsbezirk)
Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Erich Simetzberger

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215

E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-09-14T07:54:56+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	XLKHJFbfgDBua2dbnsV+DPszYTIEH3tasw0UCD06y2xPdI+gCaGP6c9IEQvR6mQdS Xtfv3CmyMVPvIJVe22ogxclTN+ILIFvv7P86c9QX8WjUCkH99uQhGLv8nkE+VpmUh Hwylc+dwDWxBkCvJIST1fPbuWafXeGd4JfC8cBQpC3zmyeFOeWZ/1ws3bha12bHJM 4rpzNXL76KvY3EOsojulXXrKHe3exJHVKH2dGgWbb0yj47sWoUjYRUpnI+A30c/e GFSaXIXBkHSdqRaoRHaldupQEAYkelW912f/qlqLXrwQ1meLlxXdTpxLGzEj77ZvS U1h2d28SpKnyO4mA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	